

Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg

vom 21.05.2021

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382), und der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung - HschAbwV) vom 10. Juni 2018 (GVBl. S. 502, 659, BayRS 2210-1-1-14-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GVBl. S. 610) erlässt die Hochschule für Musik Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 11. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 6 wie folgt geändert:

„§ 6 Vorbereitung der Wahl, Wahlgremium, Wahlleiterin oder Wahlleiter, Wahlausschuss“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit der hauptberuflich tätigen Präsidentin bzw. des hauptberuflich tätigen Präsidenten beträgt zwölf Semester (sechs Jahre) einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.“

2.2. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2.3. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

3.1. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefasst:

„Vorbereitung der Wahl, Wahlgremium, Wahlleiter oder Wahlleiterin, Wahlausschuss“

3.2. In § 6 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG).

4. § 7 wird wie folgt geändert:

4.1. § 7 Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) Zur Vorsichtung der Bewerbungen bildet der Hochschulrat eine Findungskommission. Der Findungskommission gehören an

- a) die oder der Vorsitzende des Hochschulrats,
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats,
- c) drei stimmberechtigte, hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Sie werden durch die dem Hochschulrat angehörig stimmberechtigten Mitglieder dieser Gruppe bestimmt,
- d) das stimmberechtigte, hochschulangehörige Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört,
- e) das stimmberechtigte, hochschulangehörige Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört,

Gehört die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, benennt der Hochschulrat an Stelle des Mitgliedes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d ein weiteres stimmberechtigtes, hochschulangehöriges Mitglied des Hochschulrats, das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört.

Die Zusammensetzung der Findungskommission ist rechtzeitig im Hochschulrat festzulegen. Die Findungskommission wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

Die Findungskommission hat die Aufgabe, eine Vorauswahl von Kandidatinnen und Kandidaten vorzunehmen, die mehrere Personen umfassen soll.

Die Mitglieder des Hochschulrates können bis zum Ende des Bewerbungsschlusses der Ausschreibung eigene Vorschläge für die Wahl einreichen.

4.2. § 7 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten erstellen die oder der stellvertretende Vorsitzende des Senats gemeinsam mit dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats auf der Grundlage der Vorauswahl durch die Findungskommission einen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag soll mehrere Personen enthalten; die vorgeschlagenen Personen sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Der Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter spätestens vier Wochen vor der Wahl schriftlich zuzuleiten.“

4.3. § 7 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Von Personen, die gemäß § 7 Absatz 1 letzter Satz vorgeschlagen wurden, ist vor der Aufnahme in den Wahlvorschlag das schriftliche Einverständnis mit der Kandidatur durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzuholen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

5.1. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens in der dem Wahltag vorausgehenden Woche ist eine hochschulöffentliche Informationsveranstaltung einzuberufen, in der den vorgeschlagenen Kandidatinnen bzw. Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich vorzustellen; im Anschluss an diese Informationsveranstaltung soll in einer gemeinsamen Sitzung des Hochschulrats und des Senats eine Befragung mit anschließender Aussprache stattfinden.“

5.2. § 8 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Spätestens zwei Wochen vor der Wahl werden die Mitglieder des Hochschulrats von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter schriftlich zur Wahl geladen; der Ladung ist der Wahlvorschlag mit einer Aufstellung beizufügen, aus der der jeweilige berufliche Werdegang und ggf. besondere zusätzliche Qualifikationen der Bewerberinnen bzw. Bewerber in Hinblick auf die Ausschreibung ersichtlich sind.“

7. §10 Absatz 5, Satz 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Musik Würzburg vom 31.03.2021 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.05.2021.“

„Die erste Änderungssatzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg ist am 20.05.2021 in der Hochschule für Musik niedergelegt, die Niederlegung am 21.05.2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21.05.2021.“

Würzburg, den 21.05.2021



Prof. Dr. Christoph Wunsch
Präsident“



Hochschule für Musik Würzburg – Hofstallstraße 6-8 – 97070 Würzburg

Würzburg, 20.05.2021
Prof. Dr. Christoph Wünsch
praesident@hfm-wuerzburg.de

T 0931 321 87 – 2200
F 0931 321 87 – 2800

Unser Zeichen: ba
297/2021

Genehmigung von Satzungen

Die erste Änderungssatzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik Würzburg vom 21.05.2021 wird gem. Art. 13 Abs. 2 S. 2 BayHSchG genehmigt.

Prof. Dr. Christoph Wünsch

